

BStGer RR.2025.78 vom 24. Oktober 2025

Bundesstrafgericht, 2025-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.78

FR: TPF RR.2025.78 du 24 octobre 2025

IT: TPF RR.2025.78 del 24 ottobre 2025

Regeste

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG); akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Albanien sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11), vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Dasselbe gilt nach dem Günstigkeitsprinzip, wenn das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember

- 5 -

1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39

E. 2.1

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG).

Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG; BGE 130 II

337 E. 1.1.1 S. 339; 128 II 355 E. 1.1.1 S. 357 f.; TPF 2008 24 E. 1.2). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Art. 55 Abs. 2 IRSG findet auf alle Einreden politischer Natur Anwendung, d.h. nicht nur wenn das Vorliegen eines absolut oder relativ politischen Delikts behauptet wird, sondern auch, wenn der Verfolgte eine diskriminierende Verfolgung durch den ersuchenden Staat aufgrund von politischen Anschauungen, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder von Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit des Verfolgten (Art. 2 lit. b IRSG) oder eine Erschwerung seiner Lage aus einem dieser Gründe (Art. 2 lit. c IRSG) geltend macht (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.325 vom 11. August 2020 E. 2.1 m.w.H.; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.26 vom 1. September 2011 E. 2.1; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 6. Aufl. 2024, N. 772).

E. 2.2

Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.3 und 1.1.4 S. 358 f.; TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.).

Gegen den Auslieferungsentscheid des BJ kann innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tage zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer und Antragsgegner (nachfolgend «Beschwerdeführer») liess im Rahmen des Auslieferungsverfahrens geltend machen, das Strafverfahren gegen ihn in Albanien wäre politisch motiviert und sein Leben

- 6 -

bei einer Auslieferung konkret gefährdet (RR.2025.78, act. 1.12 S. 2). Mit Auslieferungsentscheid vom 26. Mai 2025 (Dispositiv Ziffer 1 und 2) bewilligte der Beschwerdegegner und Antragsteller (nachfolgend «Beschwerdegegner») die Auslieferung des Beschwerdeführers unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesstrafgerichts über die Einrede des politischen Delikts (RR.2025.78, act. 1.A). Er beantragte der Beschwerdekammer mit Eingabe vom selben Tag, die Einsprache des politischen Delikts abzulehnen (RR.2025.78, act. 1). In Antwort darauf verwies der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Juli 2025 auf seine Beschwerdeschrift (RR.2025.92, act. 7).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ficht im Rahmen seiner Beschwerde den gegen ihn gerichteten Auslieferungsentscheid an, mit welchem in Dispositiv Ziffer 1 seine Auslieferung bewilligt wird (RR.2025.92, act. 1). Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Auslieferungsentscheid selbstredend persönlich und direkt berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er insofern zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerde erfolgte innerhalb der Beschwerdefrist, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3

Vorliegend sind das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2025.78) und das Beschwerdeverfahren (RR.2025.92) aufgrund ihrer inhaltlichen Konnexität zu vereinigen (vgl. LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 1044).

E. 4.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Der Beschwerdekammer steht es frei, einzelne Auslieferungsvoraussetzungen einer Überprüfung zu unterziehen, die nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Sie ist jedoch anders als eine Aufsichtsbehörde nicht gehalten, die angefochtene Verfügung von Amtes wegen auf ihre Konformität mit sämtlichen anwendbaren Bestimmungen zu überprüfen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; 123 II 134 E. 1d S. 136 f.; TPF 2011 97 E. 5; LUDWICZAK GLASSEY, a.a.O., N. 1045; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 633).

E. 4.2

Ausserdem muss sich die Beschwerdeinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es

- 7 -

genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, es bestünden formelle Mängel, welche eine Verletzung von Art. 2 lit. d IRSG begründen würden (RR.2025.92, act. 1 S. 5).

E. 5.2

Gemäss Art. 2 lit. d IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland andere schwere Mängel aufweist. Es handelt sich dabei um eine subsidiäre Generalklausel. Beispielweise kann man sich darauf berufen, wenn das vorgeworfene Auslieferungsdelikt im ersuchenden Staat offensichtlich nicht bestraft oder wenn sich die Bestrafung auf ein rückwirkend anzuwendendes Gesetz stützen würde. Der Ausschlussgrund gemäss Art. 2 lit. d IRSG setzt voraus, dass der schwere Mangel nicht wieder gutzumachen ist (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 862). Die Rechtsprechung hat es offen gelassen, ob Art. 2 lit. d IRSG im Verhältnis zu Staaten, welche mit der Schweiz durch einen Staatsvertrag verbunden sind, direkt anwendbar ist, wenn ein solcher Vorbehalt nicht staatsvertraglich ausdrücklich vereinbart worden ist (s. Urteil des Bundesgerichts 1A.174/2002 vom 21. Oktober 2002 E. 2.4 und TPF 2019 119 E. 7.3; in der Lehre wird es von LUDWICZAK GLASSEY verneint (a.a.O., N. 19 zu Art. 2 IRSG) und von ZIMMERMANN [a.a.O., N. 843] sowie POPP [Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2001, N. 397 ff.] bejaht).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht schwere Mängel des albanischen Strafverfahrens geltend und nimmt dabei Bezug auf die Sachdarstellung im Auslieferungersuchen und das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit. Diese Rügen sind nachfolgend wegen der Subsidiarität von Art. 2 lit. d IRSG zunächst einmal unter dem Blickwinkel der vom Beschwerdeführer konkret angesprochenen Norm zu prüfen (s. nachfolgend E. 6). Dies gilt um so mehr, als fraglich ist, ob die Schweiz eine Auslieferung in den ersuchenden Staat, mit welchem vorliegend vertragliche Bindungen bestehen, mangels ausdrücklichen Vorbehalts in einem Staatsvertrag durch Berufung auf Art. 2 lit. d IRSG überhaupt ablehnen könnte.

- 8 -

E. 6.1

Unter Berufung auf Art. 2 lit. d IRSG (s. dazu supra E. 5) rügt der Beschwerdeführer in einem ersten Punkt konkret die Sachverhaltsdarstellung im Auslieferungersuchen (RR.2025.92, act. 1 S. 5 f.).

Er macht geltend, die ihm zur Last gelegten Tathandlungen bzw. Vorbereitungshandlungen würden aus dem 200-seitigen Urteil mit 50 beschuldigten Personen nicht hinreichend deutlich hervorgehen. Eine zuverlässige Prüfung der Vorwürfe würde durch verschiedene Umstände, wie die Übersetzung vom Albanischen ins Deutsche und den Umfang des Urteils, erschwert. Die Rolle, welche der Beschwerdeführer angeblich im ganzen Gefüge gespielt haben soll, sei immer noch nicht fassbar. Dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, er habe in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Rolle des Beobachters, Lokalisierers und Mitarbeiters übernommen, um die Ermordung von B. und C. zu ermöglichen. Inwiefern der Beschwerdeführer konkret an der offenbar geplanten Ermordung mitgewirkt haben soll, bleibe jedoch unklar. Hinzu komme, dass dem Beschwerdeführer eine Zusammenarbeit mit D. vorgeworfen werde. Dieser werde jedoch gemäss zahlreichen Medienberichten verdächtigt, die Ermordung des Bruders des Beschwerdeführers, E., gestorben am 9. August 2020, in Auftrag gegeben zu haben. Dass eine derartige Kooperation jeglicher Logik entbehre, dürfte nach seiner Ansicht offenkundig sein. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners könne dieser gravierende inhaltliche Widerspruch nicht allein gestützt auf den Umstand, dass die Medienberichte nach den fraglichen Ereignissen datieren, entkräftet werden (RR.2025.92, act. 1 S. 5).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wendet in einem zweiten Punkt ein, die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit sei nicht erfüllt. Ihm zufolge stünde fest, dass es sich bei der ihm vorgeworfenen Beteiligung – wenn überhaupt – höchstens um versuchte Gehilfenschaft handeln würde, welche nach Schweizer Recht straflos bleibe (RR.2025.92, act. 1 S. 5).

E. 6.3.1

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EAUE reicht es grundsätzlich aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen

Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für auslieferungsfähige Straftaten vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind

- 9 -

bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist.

E. 6.3.2

Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist (s. nachfolgend E. 6.4). Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (vgl. BGE 136 IV 179 E. 2, 2.3.4) weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 146 IV 338 E. 4.3 S. 341; 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006 E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.).

E. 6.4.1

Die Vertragsparteien des EAUE sind grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen strafbaren Handlungen verfolgt werden, welche sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind (Art. 1 und 2 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG).

E. 6.4.2

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006 E. 2.1 m.w.H.). Anders als im Bereich der «akzessorischen» Rechtshilfe ist die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsrecht für jeden Sachverhalt, für den die Schweiz die Auslieferung gewähren soll, gesondert zu prüfen

- 10 -

(BGE 125 II 569 E. 6 S. 575; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.55 vom 5. Juli 2007 E. 6.2).

E. 6.4.3

Nach schweizerischem Recht wird wegen strafbarer Vorbereitungshandlungen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich namentlich anschickt, einen Mord im Sinne von Art. 112 StGB auszuführen (Art. 260bis Abs. 1 lit. b StGB). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht (BGE 149 IV 57 E. 3.2.2; 135 IV 152 E. 2.3.1; 130 IV 58 E. 9.2.1; 120 IV 265 E. 2c/aa S. 271 f.; 118 IV 227 E. 5d/aa S. 230; 108 IV 88 E. I.2a S. 92), und ausserdem über die tatsächliche Begehung der Tat nicht allein zu bestimmen hat, sondern dies zusammen mit anderen tut. Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)Tatherrschaft voraus (vgl. BGE 111 IV 51 E. 1b S. 53). Mittäterschaft ist dabei jede arbeitsteilige, für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium (BGE 120 IV 17 E. 2d S. 23; 118 IV 397 E. 2b S. 400). Ein Gehilfe leistet zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe (Art. 25 StGB), wobei im Unterschied zu Täter und Mittäter der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf besitzt. Sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Erfolgchance der Haupttat muss sich durch die Hilfeleistung nachweisbar erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre (BGE 149 IV 57 E. 3.2.3; 129 IV 124 E. 3.2; 121 IV 109 E. 3a S. 119).

E. 6.5

Den albanischen Auslieferungsunterlagen (Haftbefehl des Sondergerichts der ersten Instanz gegen Korruption und organisierte Kriminalität in Tirana vom 15. Mai 2024, dt. Übersetzung, insb. Die erste Episode, Rz. 892 [RR.2025.78, act. 1.1] und ergänzende Informationen der Sonderstaatsanwaltschaft gegen Korruption und organisierte Kriminalität in Tirana vom 3. Dezember 2024 [RR.2025.78, act. 1.3]) ist im Wesentlichen der folgende Sachverhaltsvorwurf zur geplanten Ermordung zu entnehmen:

Im Januar 2020 sollen sich F., der Beschwerdeführer und weitere identifizierte und nicht identifizierte Personen zusammengeschlossen haben, um als Rache für die Tötung von G., dem Bruder von F., am 9. Dezember 2017

- 11 -

die Ermordung von B. und C. zu planen und durchzuführen. Zu diesem Zweck soll die Gruppierung unter anderem die Bewegungen der festgelegten Zielpersonen und derer Fahrzeuge verfolgt haben, um zu einem geeigneten Zeitpunkt zuzuschlagen. Zwischen dem 11. und dem 13. Juni 2020 soll F. zudem Auftragsmörder aus dem Kosovo für die geplanten Tötungen engagiert haben. Am 17. August 2020 soll die Gruppierung vermutet haben, dass sich B. in Z. am Strand aufhalten würde. F. soll den Beschwerdeführer beauftragt haben, nach Y. zum Hotel H. zu reisen, um dort B. zu lokalisieren und diejenigen Personen über den Aufenthalt von B. zu informieren, die den Mord ausführen sollten. Doch weder der Beschwerdeführer noch die weiteren Mitglieder der Gruppierung sollen B. am 17. August 2020 oder am darauffolgenden Tag lokalisiert haben. Am 4. November 2020 soll ein Mitglied der Gruppierung in X. aus einem PKW mit Schusswaffen auf B. geschossen

haben, während dieser selbst in einem PKW als Beifahrer unterwegs gewesen sein soll. Der Fahrer des PKWs soll dabei verletzt worden sein.

E. 6.6

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers sind der vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltsschilderung keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen, welche den Sachvorwurf im Auslieferungersuchen sofort entkräften würden, wie der Beschwerdegegner zutreffend festhält (RR.2025.92, act. 1.1 S. 4). Daran ändert die Bemerkung des Beschwerdeführers zu Übersetzung und Umfang der Auslieferungsunterlagen nichts. Mit seinen Einwendungen zeigt er keine offensichtlichen Mängel im Sinne der Rechtsprechung auf. Vielmehr bestreitet er im Wesentlichen lediglich den Sachverhaltsvorwurf unter Hinweis auf seine Gegendarstellung. So beruft er sich auf seine, zum Teil durch weitere Personen bestätigte Schilderung, wonach er zur Tatzeit an Trauerfeierlichkeiten teilgenommen habe (s. RR.2025.92, act. 1.3–1.10) und nie mit dem Auftraggeber des Mordes an seinem Bruder zusammenarbeiten würde. Der Beschwerdeführer hat damit aber nicht den Alibibeweis erbracht, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war, wie nachstehend unter E. 7 noch zu erläutern ist. Seine Einwände betreffen Fragen der Beweiswürdigung, welche im Auslieferungsvorgehen gerade nicht zu prüfen sind (s. supra E. 6.3.2). Entgegen seinen Beanstandungen ist, wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, dass der in den Auslieferungsunterlagen wiedergegebene Sachverhaltsvorwurf ausserdem genügend konkret dargestellt ist, um die auslieferungsrelevanten Fragen wie die Voraussetzungen der beidseitigen Strafbarkeit überprüfen zu können. Die Sachdarstellung in den Auslieferungsunterlagen ist nach dem Gesagten bindend und den nachstehenden Erwägungen zugrunde zu legen. Es besteht keine Frage, dass das in den Auslieferungsunterlagen umschriebene Vorgehen des Beschwerdeführers bei einer prima facie Beurteilung unter Art. 260bis StGB subsumiert werden kann.

- 12 -

Umschrieben sind die organisatorischen Vorkehrungen, die den (reibungslosen) Ablauf der beabsichtigten Straftat ermöglichen sollen. Bei der gemäss gemeinsamem Plan erfolgten Lokalisierung des zur Ermordung bestimmten Opfers und der Übermittlung dieser Information an die mit dem Mord beauftragte Person kann von einem untergeordneten Tatbeitrag als Gehilfe keine Rede sein. Detailliertere Angaben dazu, welcher Rolle der Beschwerdeführer darüber hinaus in der «strukturierten kriminellen Gruppierung» gespielt haben soll, sind im Zusammenhang mit Art. 260bis StGB entgegen seiner Argumentation nicht notwendig (vgl. zum Ganzen auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.177 vom 30. August 2013 E. 4.2). Die vorstehenden Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich zusammenfassend als nicht stichhaltig.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 53 IRSG. Er kritisiert, dass der Beschwerdegegner habe es unterlassen, die vom Beschwerdeführer angebotenen Erhebungen, d.h. die Zeugenbefragung als auch die GPS-Überprüfung, vorzunehmen und sei davon ausgegangen, dass sich weitere Abklärungen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 IRSG erübrigen würden und der Alibibeweis nicht erbracht sei (RR.2025.92, act. 1 S. 6 f.).

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer im Einzelnen aus, er habe dargelegt, dass er sich zum Zeitpunkt der ihm zur Last gelegten Taten nicht am Ort des mutmasslichen

Geschehens aufgehalten habe. Er habe an der Trauerfeier für seinen ermordeten Bruder teilgenommen, welche gemäss albanisch-kosovarischer Tradition 40 Tage andauert habe. Die Anwesenheit der unmittelbaren Familienangehörigen sei dabei unabdingbar. Er habe sich in dieser Zeit durchgehend im Haus seiner Mutter in W., wo die Trauerfeierlichkeiten stattgefunden hätten, befunden. Die Stadt W. sei rund fünf Autostunden von Y. entfernt. I. und J. (Familienfreunde), K. und L. (Schwiegereltern), M. (Schwägerin), N., O., P., Q. und R. (Cousins und Cousinen), würden mittels notariell beglaubigter Erklärungen bestätigen, dass sie seit dem Tod des Bruders des Beschwerdeführers am 9. August 2020 bis Ende August an den Trauerfeierlichkeiten teilgenommen hätten. Am 9. August 2020 seien diese offiziell vom Beschwerdeführer eröffnet worden. Weiter erkläre S. (Neffe), dass er nach dem Tod von E. immer in der Nähe des Beschwerdeführers gewesen sei, fast unzertrennlich. Es sei offenkundig, dass bei Trauerfeierlichkeiten nur die engsten Familienmitglieder und Freunde des Verstorbenen dauernd vor Ort seien. Entsprechend würden als Zeugen lediglich nahestehende Personen und keine Fremden in Frage kommen. Schliesslich sei auf die Möglichkeit einer GPS-Überprüfung seines Mobiltelefons hingewiesen

- 13 -

worden, welche beweisen würde, dass sich der Beschwerdeführer bzw. sein Mobiltelefon zum fraglichen Zeitpunkt nicht in Y. aufgehalten habe (RR.2025.92, act. 1 S. 6 f.).

E. 7.2

Behauptet der Verfolgte, beweisen zu können, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war, so nimmt das Bundesamt die gebotenen Abklärungen vor (Art. 53 Abs. 1 IRSG). In klaren Fällen wird die Auslieferung verweigert (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 IRSG). Andernfalls wird der ersuchende Staat unter Vorlage der entlastenden Beweise aufgefordert, innert kurzer Frist zu erklären, ob er das Ersuchen aufrechterhalten will (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 IRSG). Im Gegensatz zu Art. 53 IRSG sieht das hier massgebliche EAUE den Alibibeweis des Verfolgten als Auslieferungshindernis nicht ausdrücklich vor. Trotz der in Art. 1 EAUE verankerten grundsätzlichen Auslieferungspflicht ist der Möglichkeit eines Alibibeweises jedoch nach der Praxis des Bundesgerichts auch im Rahmen eines gemäss Staatsvertrag durchgeführten Auslieferungsverfahrens angemessene Rechnung zu tragen (BGE 123 II 279 E. 2b S. 281; 113 Ib 276 E. 3b-c S. 281 ff., je m.w.H.). Den Alibibeweis kann der Verfolgte allerdings nur mit dem Nachweis führen, dass er zur fraglichen Zeit überhaupt nicht am Tatort war oder dass es sich um einen Irrtum in der Person handelt. Dieser Nachweis ist unverzüglich und ohne Weiterungen zu erbringen (BGE 123 II 279 E. 2b S. 281; 113 Ib 276 E. 3b-c S. 281 ff., je m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.72 vom 29. Mai 2007 E. 5.3). Entgegen der Argumentation des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ist es nach der Rechtsprechung nicht Sache der schweizerischen Behörden, diesbezüglich Nachforschungen zu machen oder machen zu lassen. Wenn Zweifel nicht ausgeschlossen werden können, ist das Alibi nicht ohne Verzug im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG nachgewiesen (BGE 123 II 279 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 1C_301/2012 vom 14. Juni 2012 E. 1.2). Ein bloss partiell geltend gemachter Alibibeweis, d.h. ein solcher, der sich nur auf einen Teil des Auslieferungsersuchens bezieht, ist unbeachtlich (BGE 123 II 279 E. 2b S. 282 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1A.199/2006 vom 7. Dezember 2006 E. 3.5.2).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer vermag weder mit seinen Erklärungen noch mit dem von ihm offerierten Beweismitteln unverzüglich und ohne Weiterungen den Nachweis zu erbringen, dass er zur Zeit der Taten nicht an den betreffenden Tatorten war. Von einem liquiden Alibibewies im Sinne der Rechtsprechung (s. oben E. 7.2) kann keine Rede sein. Seine Rüge erweist sich als unbe- gründet.

- 14 -

E. 8.1

Der Beschwerdeführer erhob in seiner Stellungnahme vom 25. April 2025 die Einrede des politischen Delikts. Er brachte vor, es bestünden Anhalts- punkte dafür, dass das Auslieferungsersuchen politisch motiviert sei und ihm bei einer Auslieferung an Albanien eine konkrete Gefährdung seines Lebens drohe (RR.2025.78, act. 1.12 S. 4 ff.).

Zur Begründung führte er aus, er habe drei ermordete Familienmitglieder zu beklagen. Sein Vater T. sei 1997 ermordet worden, sein Bruder AA. 2003 und sein Bruder E. 2022. Im Ermittlungsverfahren zum Tod seines Bruders E. seien zentrale Akteure, darunter der leitende Staatsanwalt BB. sowie der Polizeikommissar CC., wegen schwerwiegender Korruptions- und Amts- missbrauchsvorwürfe verhaftet worden. Es seien mehrere hohe Beamte und bekannte Wirtschaftsfunktionäre zwischenzeitlich angeklagt worden. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Kooperation mit D., dem Auftraggeber des Mordes an seinem Bruder, stelle einen gravierenden Widerspruch in der Argumentation der albanischen Behörden dar. Sie entbehre jeglicher Logik und untergrabe die Glaubwürdigkeit des Auslieferungsersuchens. D. habe eine bedeutende Rolle in der Unterwelt eingenommen und Verbindungen zu Personen in öffentlichen Ämtern unterhalten. Die albanischen Behörden hät- ten ein Netzwerk aus Politikern, hohen öffentlichen Funktionären und Krimi- nellen aufgedeckt. Dies werfe erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit und Integrität der Strafverfolgungsbehörden auf. Folglich liege ein Ausschluss- grund gemäss Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 lit. a IRSG vor.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer ergänzte in der Beschwerde, dass die Staatsanwalt- schaft des Kantons Solothurn im parallelen Strafverfahren der ihm drohen- den Gefahr für Leib und Leben insofern Rechnung trage, als sie davon ab- sehe, die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informati- onssystem zu beantragen. Der Beschwerdeführer soll geschützt werden und die Möglichkeit haben, insbesondere in Italien, wo sich seine ganze Familie aufhalte, Zuflucht zu finden. Er habe bereits um eine Aufenthaltsgenehmi- gung in Italien ersucht. Seine Familienmitglieder hätten in Italien Asyl bean- tragt. Auch sie sähen sich in Albanien einer unzumutbaren Gefahr ausge- setzt. Die Bemühungen der albanischen Behörden würden nichts daran än- dern, dass das kriminelle Netzwerk fortbestehe und auch staatliche Akteure involviert seien. Die Gefahr, welcher der Beschwerdeführer in Albanien aus- gesetzt wäre, würde fortbestehen. Er habe das Vertrauen in die albanischen Behörden verloren. Es sei damit zu rechnen, dass er in Albanien in einer gegen den internationalen Ordre public verstossender Weise behandelt wer- den werde. Werde die Auslieferung nach Albanien bewilligt, drohe ihm Le- bensgefahr. Der Beschwerdegegner setze sich kaum mit seinen Vorbringen

- 15 -

auseinander und berücksichtige die ihn bei einer Auslieferung erwartenden Umstände in Albanien nur unzureichend (RR.2025. 92, act. 1 S. 10).

E. 8.3

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derent- wegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Art. 3 Ziff. 1 EAUe; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 IRSG).

Die Auslieferung wird ebenfalls nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernst- liche Gründe hat zur Annahme, das gleiche Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung sei gestellt worden, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen An- schauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus ei- nem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Art. 3 Ziff. 2 EAUe; vgl. auch Art. 2 lit. b und c IRSG).

Um den Schutz der Bestimmungen von Art. 3 Ziff. 2 EAUe und Art. 2 lit. b und c IRSG beanspruchen zu können, genügt es nicht, dass die Person, deren Auslieferung verlangt wird, behauptet, aufgrund einer besonderen rechtspolitischen Lage bedroht zu sein. Sie muss vielmehr in glaubhafter Weise darlegen, inwiefern ernsthafte und objektive Risiken einer verbotenen Diskriminierung bestehen sowie konkret aufzeigen, dass die strafrechtliche Verfolgung nur vorgeschoben und in Wirklichkeit politisch motiviert ist (vgl. BGE 132 II 469 E. 2.4 S. 473; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27 f.).

E. 8.4

Bei den Straftaten, für welche Albanien um Auslieferung des Beschwerde- führers ersucht, handelt es sich weder um absolut noch um relativ politische Delikte im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung. Derartiges wird auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer erläutert mit keinem Wort, welche politischen Anschauungen er vertreten will, aufgrund derer die albanischen Behörden ihn seiner Ansicht nach ver- folgen und bestrafen wollen. Was die Ermordung seines Vaters und seiner Brüder anbelangt, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass der albanische Staat dafür verantwortlich wäre. Der Ermordung seines Bruders E. kommt nicht allein deshalb ein vorwiegend politischer Charakter zu, weil neben D. auch allenfalls korrupte Staatsbeamte daran beteiligt gewesen sein sollen. Dass seine in Italien lebenden Familienmitglieder aus politischen Gründen in Albanien verfolgt worden wären, legt der Beschwerdeführer ebenso wenig dar und ist nicht weiter belegt, wie der Beschwerdegegner zutreffend be- merkt. Weshalb nun die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers

- 16 -

nur vorgeschoben sein soll, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf und leuch- tet auch nicht im Ansatz ein.

Folgt man der Darstellung des Beschwerdeführers, sind im Übrigen die ver- hafteten korrupten Staatsbeamten der kriminellen Gruppierung zuzuordnen. Da der Beschwerdeführer gemäss Sachverhaltsdarstellung selbst dieser Or- ganisation angehören soll, hätte er von diesen Beamten, die durch seine kri- minelle Gruppe bestochen worden sein sollen, ohnehin nichts zu befürchten gehabt. Soweit der Beschwerdeführer im Allgemeinen Vergeltungsmassnah- men durch Dritte befürchtet, ist ihm entgegenzuhalten,

dass dies kein Auslieferungshindernis darstellt. Die Auslieferung kann lediglich aus Gründen verweigert werden, welche das Auslieferungsrecht ausdrücklich vorsieht (Urteil des Bundesgerichts 1C_22/2011 vom 21. Januar 2011 E. 1.3). Weder das EAUE noch das IRSG sehen eine drohende Gefahr für den Beschwerdeführer, welche von Dritten – und nicht vom ersuchenden Staat – ausgehen könnte, als Auslieferungshindernis vor (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.61 vom 15. März 2018 E. 5.2 m.w.H.). Abgesehen davon vermag der Beschwerdeführer keine konkrete Gefährdung durch Dritte darzutun. Die Vorbringen geben zudem keinen Grund zur Annahme, der ersuchende Staat sei grundsätzlich nicht in der Lage, den Beschwerdeführer während des Strafvollzuges vor Übergriffen Dritter zu schützen. Auch aus dem neusten Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 12. Januar 2024 (CPT/Info [2024] 01) und dem Menschenrechtsbericht des US-Aussenministeriums (<https://state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/albania>) ergeben sich keine Anhaltspunkte hierfür, wie der Beschwerdegegner zutreffend festhält. Darüber hinaus hat der Beschwerdegegner – wie dies bei Auslieferungen an Albanien seit mehreren Jahren praktiziert wird – Garantien des ersuchenden Staats eingeholt, die diesen verpflichten, die Rechte des Beschwerdeführers im Strafvollzug zu wahren (s. supra lit. B f.; RR.2025.78, act. 1.2 f.). Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip wird vermutet, dass ein Staat wie Albanien, der die EMRK ratifiziert hat und mit der Schweiz Signatarstaat des EAUE ist, seine völkerrechtlichen Verpflichtungen wahrnimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_260/2013 vom 19. März 2013 E. 1.4; 1C_257/2010 vom 1. Juni 2010 E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.209 vom 14. März 2014 E. 2.1.1). Der Beschwerdegegner bringt nichts vor, was die Vermutung umzustossen vermöchte.

E. 8.5

Die Einrede des politischen Delikts ist nach dem Gesagten abzuweisen. Gleichermassen erweist sich die in diesem Zusammenhang in der Beschwerde erhobene Rüge als unbegründet.

- 17 -

E. 9

Andere Auslieferungshindernisse wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung des Beschwerdeführers an Albanien ist daher zulässig. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer stellte das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung (RP. 2025.38, act. 1).

E. 10.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich

Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 10.3

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt (E. 5 ff.), waren die Beschwerde sowie die Einrede des politischen Delikts klar unbegründet und hatten demgemäss keine Aussicht auf Erfolg, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grunde abzuweisen ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.